

Grenzüberschreitende Ermittlungen

Thomas Spies

Zusammenarbeit mit der EUSTA auf dezentraler Ebene –
Schulungsmaterial für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union



Aktiválja a Windowsst
Aktiválja a Windows rendszeret a Gépházban.



Einführung

- Bestimmungen/Grundsätze
- Art. 5 Abs. 3 – Anwendung des nationalen Rechts
- Art. 28 – Führung der Ermittlungen
- Art. 31 – Grenzüberschreitende Ermittlungen
- Art. 32 – Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen
- Art. 33 – Festnahme im Ermittlungsverfahren und grenzüberschreitende Übergabe

Einführung

- • Erwägungsgründe 72 – 76
- • Begriff der Einheitlichen Behörde ↔ Territorialität der MS
- • Terminologie:
 - → Betrauter Delegierter Europäischer Staatsanwalt
 - → Unterstützender Delegierter Europäischer Staatsanwalt

Allgemeine Grundsätze für das anwendbare Recht

Art. 5 Abs. 3 EUStA-Verordnung:

- Die Ermittlungen der EUStA unterliegen grundsätzlich der EUStA-Verordnung.
- Soweit eine Frage in der EUStA-Verordnung nicht geregelt ist, gilt nationales Recht.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das anwendbare nationale Recht das Recht des Mitgliedstaats des gemäß Artikel 13 Absatz 1 mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts.
- Ist eine Frage sowohl im nationalen Recht als auch in der EUStA-Verordnung geregelt, so ist diese Verordnung maßgebend.

Das auf die Ermittlungen anwendbare Recht

Art. 28 Abs. 1 und 2 EUStA-Verordnung:

- Der Delegierte Europäische Staatsanwalt führt die Ermittlung im Einklang mit der EUStA-Verordnung und dem nationalen Recht durch.
- Der Delegierte Europäische Staatsanwalt kann eine Maßnahme treffen, indem er den zuständigen nationalen Behörden eine Weisung erteilt.
- Diese Behörden stellen im Einklang mit dem nationalen Recht sicher, dass alle Weisungen befolgt werden, und treffen die ihnen zugewiesenen Maßnahmen.
- Dringend erforderliche Maßnahmen: durch die nationalen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht

Die Ermittlungsmaßnahmen

Art. 30

- Sechs Kategorien von Maßnahmen sind in der Verordnung aufgeführt (Durchsuchung, Herausgabe von Gegenständen/Schriftstücken, Herausgabe von gespeicherten Computerdaten, Sicherstellung von Vermögenswerten, Überwachung der Kommunikation, Verfolgung und Ortung von Gegenständen mit technischen Mitteln)
- Allgemeine Bedingung der Verordnung: Die Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, ist mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 4 Jahren bedroht.
- Das nationale Recht kann weitere Einschränkungen vorsehen.

Die Ermittlungsmaßnahmen

Art. 30

- Die Herausgabe von gespeicherten Computerdaten, die Überwachung der Kommunikation und die Verfolgung und Ortung von Gegenständen können weiteren Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, unterliegen, die im geltenden nationalen Recht vorgesehen sind.
- Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Überwachung der Kommunikation und die Verfolgung und Ortung von Gegenständen auf bestimmte schwere Straftaten beschränken (siehe PIF-Richtlinie).

Grenzüberschreitende Ermittlungen

Art. 31

- Wenn der mit dem Fall betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt über die Anordnung der erforderlichen Maßnahme entscheidet, weist er diese einem oder mehreren Delegierten Europäischen Staatsanwälten zu, der bzw. die in dem Mitgliedstaat angesiedelt ist/sind, in dem die Maßnahme durchgeführt werden muss.
- Unterrichtung des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts
- Für die Begründung und Anordnung einer derartigen Maßnahme ist das Recht des Mitgliedstaats des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts maßgeblich.

Grenzüberschreitende Ermittlungen: richterliche Genehmigung

Art. 31

- Nach dem nationalen Recht des MS des **betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts** ist die richterliche Genehmigung nicht erforderlich, das Recht des MS des **unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts** verlangt sie aber: Der unterstützende Delegierte Europäische Staatsanwalt holt die Genehmigung im Einklang mit seinem nationalen Recht ein.
- Die Genehmigung wird verweigert: der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt zieht den Antrag zurück
- Nach dem nationalen Recht des MS des **betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts** ist die richterliche Genehmigung erforderlich, das Recht des MS des **unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts** verlangt sie aber nicht: Der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt holt die Genehmigung ein und übermittelt sie zusammen mit der Zuweisung an den unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt.

Grenzüberschreitende Ermittlungen: Probleme

Art. 31 Abs. 5

- a) die Zuweisung ist unvollständig oder enthält einen offensichtlichen erheblichen Fehler,
- b) die Maßnahme kann aus berechtigten, objektiven Gründen nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist durchgeführt werden,
- c) mit einer alternativen, weniger eingreifenden Maßnahme ließen sich dieselben Ergebnisse wie mit der zugewiesenen Maßnahme erreichen oder
- d) die zugewiesene Maßnahme existiert nach dem Recht seines Mitgliedstaats nicht oder stünde in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung.

Grenzüberschreitende Ermittlungen: Regelung

Art. 31 Abs. 5

- Unterrichtung des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts und Beratung mit dem betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt, um die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln
- Ist das Problem nicht innerhalb von sieben Werktagen gelöst: Verweisung an die Ständige Kammer
- Die Ständige Kammer: entscheidet im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und der Verordnung, ob und bis wann die zugewiesene Maßnahme oder eine Ersatzmaßnahme von dem unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt durchzuführen ist, und teilt diese Entscheidung den genannten Delegierten Europäischen Staatsanwälten über den zuständigen Europäischen Staatsanwalt mit.

Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahme

Art. 32

- Sie wird gemäß der Verordnung und dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts durchgeführt.
- Formvorschriften und Verfahren, die vom betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt ausdrücklich angegeben werden, sind einzuhalten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts.

Nutzung der Instrumente der Rechtshilfe/justiziellen Zusammenarbeit

- In den grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSTA:
- keine Rechtshilfeersuchen
- keine EEA

Grenzüberschreitende Ermittlungen

Art. 33

- Der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt kann anordnen oder beantragen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte im Einklang mit dem nationalen Recht festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen wird, das in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall anwendbar ist.
- Ist die Festnahme oder Übergabe einer Person erforderlich, die sich nicht in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt angesiedelt ist, so erlässt Letzterer einen Europäischen Haftbefehl im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates oder ersucht die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats um Erlass eines solchen Haftbefehls.